

mente und Materialien des Planes 1965 von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise

- bis Anfang Februar 1965 den Bezirkstagen;
- bis Ende Februar 1965 den Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen

vorgelegt.

Sonderregelungen für wissenschaftliche Industriebetriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung

§ 16

Bei der Herausgabe der Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 8 1961, S. 81).

§ 17

Die Herausgabe der Planaufgaben an die Betriebe mit staatlicher Beteiligung hat unter Berücksichtigung der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 247) zu erfolgen.

§ 18

Mitteilung von Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die Bezirksplankommissionen

Die WB (Z) und die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis **15. Januar 1965** die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung auf Vordruck 0302/0303 a und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Betriebe je Bezirk den Plankommissionen der Räte der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Räte der Bezirke informieren die betreffenden Räte der Kreise.

Schlußbestimmung

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 30. Oktober 1963 zur Übergabe der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBl. II S. 758) und die Anordnung vom 5. Mai 1964 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 (GBl. II S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Auf der Grundlage der Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1965 sind den Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben und Einrichtungen vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik folgende staatliche Planaufgaben zu übergeben:

I.

Staatliche Planaufgaben, die allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben und Einrichtungen — soweit zutreffend — zu übergeben sind:

1. Produktionsaufgaben

- a) Volumen der industriellen Warenproduktion insgesamt zu IAP,
- b) Kurzfassung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern für die zum Absatz bestimmte Produktion bzw. die Gesamterzeugung

(entsprechend der Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 [Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes] mit „P“ gekennzeichneten Staatsplanpositionen),
- c) Produktion für den Export nach Verantwortungsbereichen, wertmäßig insgesamt zu VM
(gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie nach Staatsplanpositionen),
- d) Produktion für die Bevölkerung*
wertmäßig insgesamt und nach Erzeugnisgruppen zu IAP sowie nach Staatsplanpositionen;
- e) Die staatlichen Materialfonds sind den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Staatsplanomenklatur zu übergeben.

Von den zentralen Staatsorganen bzw. von den WB und Wirtschaftsräten der Bezirke sind darüber hinaus den Betrieben die zweigspezifischen Produktions- und Leistungskennziffern (z. B. Zeitsummenfonds in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie) einschließlich der Kennziffern für den Absatz als staatliche Planaufgabe zu bestätigen.

Bei den Betrieben, die vorwiegend Anlagen fertigen bzw. montieren, präzisieren die WB die Warenproduktion durch Aufgaben für wichtige Objekte.

Die sich aus den Staatsplanbilanzen, Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie aus den Lieferplänen und anderen Lenkungsinstrumenten der Absatzorgane ergebenden Aufgaben sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

* Für die Zweige der Konsumgüterindustrie, die nach operativen Quartalsplänen arbeiten, gilt die Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 15. Dezember 1963 zur Durchführung der operativen Quartalsplanung in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie. (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 5/64).